



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.4244
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anpassung des Strassennetzplans 2022-2037 gemäss Art. 27 Abs. 2 Strassengesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Aktualisierung der Beilagen zum Strassennetz.....	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
6.	Inkrafttreten	3
7.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Raum	3
8.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Der Strassennetzplan (SNP) ist ein langfristiges Planungsinstrument, das in den Artikeln 25–27 Strassengesetz (SG) näher geregelt ist. Er wurde erstmals am 12. Juni 2013 durch den Regierungsrat erlassen und am 4. September 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Mit dem SNP werden im Wesentlichen das Kantonsstrassennetz festgelegt und die Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung (Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Bund sowie Kanton und Gemeinden; Netzvollendung des Nationalstrassennetzes, sehr grosse Investitionen) aufgezeigt. Der SNP enthält überdies die Liste mit den Strassenabschnitten, auf denen mittlere und grössere Investitionen vorgesehen sind. Er umfasst schliesslich Festlegungen zur kombinierten Mobilität.

Der Regierungsrat beschliesst den SNP alle acht Jahre, kann aber bezüglich einzelner Vorhaben früher Anpassungen vornehmen. Der Beschluss zum SNP sowie die Anpassungen im Hinblick auf mittlere und grössere Vorhaben sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu unterbreiten. Investitionen von mehr als CHF 2 Mio. Nettokosten für den Neubau, Ausbau oder Rückbau einer Kantonstrasse können nur bewilligt werden, wenn für den betreffenden Strassenabschnitt im SNP eine Massnahme vorgesehen ist.

Im SNP sind die Projekte mit Nettoinvestitionen von mehr als CHF 2 Mio. aufgelistet. Die Liste der Massnahmen findet sich in der Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» zum aktuellen SNP. Sie ist infolge der laufenden Projektentwicklungen und aufgrund der nun vorliegenden, vierten und fünften Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezüglich einiger Projekte überholt und muss deshalb durch die aktualisierte Liste gemäss Beilage zum Beschlussentwurf ersetzt werden.

Ebenfalls neu herausgegeben werden die Listen zu den Eigentumsänderungen (Beilage «Geplante Netzveränderungen» zum SNP). Diese zeigen den Stand bereits beschlossener und neu zu beschliessender Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Gemeinden. Die beschlossenen Eigentumsänderungen sind, in Absprache mit den involvierten Gemeinden und nach Erstellen der Werkmängelfreiheit, abzutreten.

Im Übrigen bleibt der SNP 2022-2037 unverändert.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53, 86
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), namentlich Artikel 6 ff
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 53–56, 58, 103, 104
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Artikel 117

Wichtige Planungsgrundlagen, Vollzugshilfen und Materialien sind:

- Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrats des Kantons Bern vom Juni 2022
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Kantonale Synthesen zu den Berner Agglomerationsprogrammen
- Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030, Stand vom 8. August 2024
- Sachplan Veloverkehr

3. Aktualisierung der Beilagen zum Strassennetz

In den Beilagen «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» und «Geplante Netzveränderungen» zum SNP 2022-2037 werden die Aus- und Neubauten sowie die Netzveränderungen festgelegt. Seit der Erarbeitung des SNP in den Jahren 2020 und 2021 wurden viele mittlere und grössere Vorhaben substanziell in Zusammenarbeit mit den Regionen weiterentwickelt. Einige Projekten wurden abgeschlossen, bei anderen hat sich der Stand verändert und einige neue Projekte sind hinzugekommen. Entsprechend wurde die Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» auf den neuesten Stand gebracht.

Die Beilage «Eigentumsübertragungen / Neueinreichungen» wurde ebenfalls überprüft und angepasst. Die Änderungen beziehen sich auf den aktuellen Stand der zwischenzeitlich beschlossenen und kommenden Eigentumsübertragungen (namentlich Allmendstrasse Bypass Thun Nord, Latterbachstutz Erlenbach im Simmental, Grundstrasse in Grindelwald). Im Rahmen der nächsten Anpassung des Strassennetzplans wird diese Beilage entfallen, da mit dem revidierten Strassengesetz, das seit dem 1. Februar 2024 in Kraft ist, kein Eintrag im SNP mehr nötig ist, um Eigentumswechsel von Strassen zwischen Kanton und Gemeinden zu vollziehen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der SNP unterstützt, mit den vorgesehenen Investitionen in eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur, das Ziel 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 und trägt so zur Vision 2030 des Regierungsrates bei. Die Projekte gemäss der aktualisierten Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» zum SNP sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) abgestimmt, welche den Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung tragen. Der kantonale Richtplan wird den weiterentwickelten Projekten entsprechend punktuell anzupassen sein.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die im SNP vorgesehenen Massnahmen sind eine Voraussetzung für ein langfristig nachhaltiges Strassennetz im Sinne der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie, die den Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung trägt. Viele aktuell geplante Kantonsstrassenprojekte verbessern die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Attraktivität der Fuss- und Velowege und begünstigen eine nachhaltige Mobilität.

6. Inkrafttreten

Die Anpassung des SNP tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Raum

Die Weiterentwicklung der Projekte hat keine wesentlichen Einflüsse auf die Finanzperspektiven, wie sie im laufenden SNP aufgezeigt werden. Der SNP bleibt daher auch in diesem Punkt unverändert. Die kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Projektanpassungen werden im Vortrag zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2026-2029 erläutert, der dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss unterbreitet wird.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussentwurf mit aktualisierten Beilagen